



schlott sebaldu[®]

the cross media company

Einladung zur Hauptversammlung 2003

der schlott sebaldu AG am 11. März 2003, um 10.30 Uhr

schlott sebaldu AG

Wertpapier-Kennnummer 504630

(ISIN DE0005046304)

Einladung zur *Hauptversammlung*

Dienstag, den 11. März 2003, um 10.30 Uhr



Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur 6. ordentlichen Hauptversammlung der schlott sebaldu AG in das Kurhaus Freudenstadt, Promenadeplatz 1 in 72250 Freudenstadt ein.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und des Berichtes über die Lage der schlott sebaldu Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2002 (01.01.–30.09.2002) sowie des Berichtes des Aufsichtsrates

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn zum 30. September 2002 in Höhe von € 11.328.519,97 wie folgt zu verwenden:

a)

Zahlung einer Dividende von € 0,60 je dividendenberechtigter Stückaktie. Dies entspricht einem Betrag von € 3.261.143,40. Für das Geschäftsjahr 2002 sind 5.435.239 Stückaktien dividendenberechtigt.

b)

Vortrag von € 8.067.376,57 auf neue Rechnung.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2002

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2002

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung zu erteilen.

5. Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a)

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Sacheinlagen von € 16.350.777 um € 2.125.383 auf € 18.476.160 erhöht und zwar durch Ausgabe von 708.461 Stück auf den Inhaber lautende neue Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 3,00 je neuer Inhaberaktie zum Ausgabebetrag von € 3,00 je neuer Inhaberaktie. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die neuen Aktien, die ab 01. Oktober 2002 gewinnberechtigt sind, werden wie folgt gezeichnet und übernommen:

aa)

Herr Nikolaus Broschek, Leinpfad 76, 22299 Hamburg, hat als Sacheinlage mit wirtschaftlicher Wirkung im Innenverhältnis zum 01. Oktober 2002, 0.00 Uhr, (i) am 16. Oktober 2002 einen Kommanditanteil (Anteil am Festkapital) an der *Broschek Tiefdruck GmbH & Co. KG*, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 71316, in Höhe von € 810.671,00 und (ii) einen Geschäftsanteil in Höhe von DM 64.500,00 an der Verwaltungsgesellschaft *Broschek Druck GmbH*, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 14965, in die *schlott sebalduS Aktiengesellschaft* eingebracht. Er zeichnet und übernimmt hierfür 457.688 neue Aktien der *schlott sebalduS Aktiengesellschaft* und hat hierfür darüber hinaus eine Barleistung in Höhe von € 10.908.223,33 erhalten.

bb)

Frau Dr. Anja Schneckenburger-Broschek, Auerstraße 3, 50733 Köln, hat als Sacheinlage mit wirtschaftlicher Wirkung im Innenverhältnis zum 01. Oktober 2002, 0.00 Uhr, (i) am 16. Oktober 2002 einen Kommanditanteil (Anteil am Festkapital) an der *Broschek Tiefdruck GmbH & Co. KG*, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 71316, in Höhe von € 442.599,00 und (ii) einen Geschäftsanteil in Höhe von DM 35.500,00 an der Verwaltungsgesellschaft *Broschek Druck GmbH*, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 14965, in die *schlott sebalduS Aktiengesellschaft* eingebracht. Sie zeichnet und übernimmt hierfür 236.604 neue Aktien der *schlott sebalduS Aktiengesellschaft* und hat hierfür darüber hinaus eine Barleistung in Höhe von € 5.639.086,96 erhalten.

cc)

Die *Broschek Medien Verlagsgesellschaft mbH*, Bargkoppelweg 61, 22145 Hamburg, hat als Sacheinlage mit wirtschaftlicher Wirkung im Innenverhältnis zum 01. Oktober 2002, 0.00 Uhr, am 16. Oktober 2002 einen Kommanditanteil (Anteil am Festkapital) an der *Broschek Tiefdruck GmbH & Co. KG*, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 71316, in Höhe von € 26.600,00 in die *schlott sebalduS Aktiengesellschaft* eingebracht. Sie zeichnet und übernimmt hierfür 14.169 neue Aktien der *schlott sebalduS Aktiengesellschaft* und hat hierfür darüber hinaus eine Barleistung in Höhe von € 337.700,21 erhalten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

b)

§ 4 Abs. 1 und 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 18.476.160 (Euro achtzehn Millionen vierhundertsechundsiebzigtausendeinhundertundsechzig).

(2) Es ist eingeteilt in 6.158.720 Stückaktien.“

6. Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals I., Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals I., Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a)

Die in § 4 Abs. 3 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2004 um bis zu € 3.930.993,00 einmalig oder mehrmals zu erhöhen, wird unter Aufhebung des § 4 Abs. 3 der Satzung aufgehoben.

b)

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. März 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu € 4.074.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I.). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen sowie das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien an Mitarbeiter der *schlott sebaldu Aktiengesellschaft* oder mit der *schlott sebaldu Aktiengesellschaft* im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen ausgegeben werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen im Bereich des Unternehmensgegenstandes der *schlott sebaldu Aktiengesellschaft* ausgegeben werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.

c)

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird, sobald die Aufhebung des derzeitigen § 4 Abs. 3 gemäß Beschluss zu lit. a) im Handelsregister eingetragen ist, wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. März 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu € 4.074.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I.). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen sowie das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien an Mitarbeiter der schlott sebaldu Aktiengesellschaft oder mit der schlott sebaldu Aktiengesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen ausgegeben werden. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen im Bereich des Unternehmensgegenstandes der schlott

sebalduS Aktiengesellschaft ausgegeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen.“

d)

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals I. und, falls das genehmigte Kapital I. bis zum 10. März 2008 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist, anzupassen.

e)

Um sicherzustellen, dass die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals I. nicht wirksam wird, ohne dass an seine Stelle das neue genehmigte Kapital I. in Höhe von € 4.074.000,00 tritt, wird der Vorstand angewiesen, den vorstehend unter lit. a) gefassten Beschluss über die Aufhebung des bisherigen in § 4 Absatz 3 der Satzung enthaltenen genehmigten Kapitals I. erst dann zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, wenn gesichert ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung der Aufhebung des bisherigen Absatzes 3 des § 4 der Satzung der Beschluss zur Schaffung des neuen genehmigten Kapitals I. in Höhe von € 4.074.000,00 mit der entsprechenden Satzungsänderung gemäß lit. c) im Handelsregister eingetragen wird.

7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a)

Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 31. August 2004 ermächtigt, eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebotes. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der *schlott sebalduS* Aktie im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 10 % unterschreiten. Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der *schlott sebalduS* Aktie im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern

bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden. Bei einem öffentlichen Kaufangebot sind die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

b)

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben wurden,

aa)

zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet,

bb)

als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen zu verwenden,

cc)

einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung durch die Einziehung zu ändern.

c)

Die unter lit. b) genannten Ermächtigungen können ganz oder in mehreren Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. b) aa) veräußert werden bzw. der Wert, zu dem sie gemäß der Ermächtigung in lit. b) bb) im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen verwendet werden, darf den durchschnittlichen Aktienkurs (Schlussauktionspreis der *schlott sebalduS* Aktie im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor der Veräußerung bzw. der verbindlichen Vereinbarung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen um nicht mehr als 3 bis 5 % unterschreiten.

d)

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit b) aa) und bb) verwendet werden.

e)

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 19. Juni 2002 erteilte und bis zum 30. November 2003 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

8. Satzungsänderung zur Firma

Die *schlott sebalduS Aktiengesellschaft* ist operativ über eine Vielzahl von Unternehmen tätig. Um dies auch in der Firma der Gesellschaft klarer zum Ausdruck zu bringen, soll diese geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen

§ 1 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „*schlott gruppe Aktiengesellschaft*“.

9. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2002/2003 (01.10.2002 – 30.09.2003)

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

AWT Audit Wirtschafts-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2002/2003 zu wählen.

BERICHT DES VORSTANDS ZU DEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN 5, 6 UND 7

Der Vorstand hat zu Punkt 5 und 6 der Tagesordnung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG bzw. §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe des Bezugsrechtsausschlusses der Aktionäre bzw. für die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss erstattet. Darüber hinaus hat der Vorstand zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für eine mögliche Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien, die nicht über die Börse oder über ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot erfolgt, erstattet. Der gesamte Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Zu Tagesordnungspunkt 5: Bericht des Vorstands gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes

Ausgangslage

Der Markt für die Produkte und Dienstleistungen der Gesellschaft war und ist durch zwei wesentliche Trends gekennzeichnet, die eine entscheidende Rolle in der Formulierung und Durchführung der Strategie der Gesellschaft spielen.

Dies ist zum einen die Europäisierung des Geschäftes der Gesellschaft, getrieben von den Anforderungen der Kunden der Gesellschaft (insbesondere Handel und Verlage), die sich zunehmend auf einen europäischen Binnenmarkt ausrichten und von ihren Partnern eine Begleitung auf diesem Wege erwarten. Zum zweiten findet u.a. als Konsequenz dieser Europäisierung eine Konsolidierung des europäischen Marktes auf allen Stufen der Wertschöpfungskette der Gesellschaft statt. Beispielhaft für diese Entwicklung ist die Entwicklung bei den Papierherstellern, die sich in Europa in den letzten 10 Jahren von mehr als 20 Anbietern auf nunmehr weniger als 10 reduziert hat. Ähnliche Entwicklungen sind auch bei den Kunden der Gesellschaft zu beobachten.

Aus der Analyse der Entwicklung der Kunden und Lieferanten der Gesellschaft und der bereits vollzogenen Konsolidierung des nordamerikanischen Marktes geht der Vorstand davon aus, dass sich die Zahl der Wettbewerber in einem der strategischen Zielmärkte der Gesellschaft, dem Tiefdruck, von derzeit mehr als 30 Wettbewerbern auf weniger als 10 reduzieren wird. Das Ziel der Gesellschaft ist es, eine sehr aktive Rolle in diesem Konsolidierungsprozess zu spielen. Dies hat zu mehreren Akquisitionen in den letzten Jahren geführt, wie z. B. dem Erwerb der *wvk druck GmbH* im Jahre 1996 oder der Akquisition der *SebalduS Gruppe* im Jahre 2000. Zusammen mit dem organischen Wachstum haben diese Maßnahmen die Gesellschaft von einem lokalen Unternehmen mit weniger als 100 Mio. € Umsatz zu einer europäischen Gruppe mit mehr als 500 Mio. € Umsatz geführt.

Gründe für den Erwerb der *broschek Gruppe*

Der Erwerb der *broschek Gruppe* ist eine konsequente Fortsetzung dieser Unternehmensstrategie und verstärkt die *schlott sebalduS Gruppe* in wesentlichen Punkten.

1. GEOGRAFISCHE ABDECKUNG DES DEUTSCHEN UND EUROPÄISCHEN MARKTES

Wichtiger Vorteil sowohl für die Bearbeitung des deutschen Inlandsmarktes als auch des nordeuropäischen Marktes ist der Tiefdruckstandort in Hamburg. Aus logistischen Gründen werden viele große deutsche Zeitschriften jeweils an einem Standort für die Region Nord- und Süddeutschland produziert. Durch die Kombination des *broschek* Standortes in Hamburg mit den bestehenden Standorten der Gesellschaft in Süddeutschland hat die Gesellschaft die Voraussetzungen geschaffen, um für solche Verlagsobjekte ein idealer Produzent und Dienstleister zu sein.

Darüber hinaus ist die Akquisition der *broschek Gruppe* ein wichtiger Schritt, um die nordeuropäischen Märkte für die Gesellschaft weiter zu erschließen. Time-to-Market und die Transportkosten spielen in der Branche, in der die Gesellschaft tätig ist, eine zunehmend wichtige Rolle. Durch die Kombination der Standorte in Hamburg und Lübeck mit den bestehenden Betrieben hat sich die Gesellschaft den Zugang zu allen wichtigen Märkten in Europa geschaffen und kann unter Optimierung der Transport- und Logistikkosten die europäischen Kunden bedienen.

2. POSITIONIERUNG IN EUROPA

Mit einem Exportanteil von über 60% ist die *broschek Gruppe* in wichtigen, insbesondere in nordeuropäischen Ländern sehr gut positioniert. Dies stellt eine ideale Ergänzung der eigenen Auslandsaktivitäten der Gesellschaft dar, da es wenig

Überschneidungen bei Kunden gibt und die Gesellschaft mit der *broschek Gruppe* gleichzeitig in den wichtigen lokalen Märkten (Großbritannien, Frankreich und Niederlande) zu einem der führenden Anbieter aufsteigt.

Bezogen auf den Tiefdruck gehört die Gesellschaft nach der Übernahme der *broschek Gruppe* zu den drei großen Tiefdruckunternehmen in Europa und hat damit eine sehr gute Basis für die weitere Europäisierung ihres Geschäftes geschaffen.

3. KOSTEN- UND INVESTITIONSSYNERGIEN

Neben den oben genannten strategischen Vorteilen erzielt die Gesellschaft durch den Erwerb der *broschek Gruppe* auch direkte Synergien bei Kosten und Investitionen. Durch die Integration der *broschek Gruppe* in das Unternehmenskonzept der Gesellschaft lassen sich aufgrund des Mengenwachstums im Einkauf bessere Konditionen erreichen und auch in der Verwaltung Kosten einsparen.

Die Integration der *broschek Gruppe* wird aber auch in Bezug auf das Standortkonzept der Gesellschaft im Tiefdruck Vorteile bringen. Die zwischenzeitlich erreichte Unternehmensgröße erlaubt es der Gesellschaft, einzelne Standorte auf bestimmte Produktionsarten zu spezialisieren. Die dadurch erreichten Größenvorteile wirken sich sowohl positiv auf die Maschinenproduktivität als auch die Investitionsausgaben aus.

Insgesamt gesehen erreicht die Gesellschaft mit dem Erwerb der *broschek Gruppe* sowohl eine deutliche Verbesserung ihrer strategischen Positionierung in Europa als auch unmittelbar operative Vorteile in Bezug auf Kosten und Investitionen.

ZIELE DER GEWÄHLTEN ERWERBS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR

Ziel des Vorstandes in Bezug auf den Erwerb der *broschek Gruppe* war es, eine Erwerbsstruktur umzusetzen, die sowohl unter Finanzierungsgesichtspunkten vorteilhaft ist als auch den Integrationsprozess der *broschek Gruppe* unterstützt.

1. FINANZIERUNGSASPEKTE

Um die vom Vorstand angestrebte Kapitalstruktur für die *schlott sebalduS Gruppe* zu erhalten, ist es erforderlich, die Übernahme der *broschek Gruppe* durch eine Kombination aus Eigen- und Fremdkapital zu finanzieren.

Dabei war es für den Vorstand besonders wichtig, dass insbesondere die Eigenkapitalfinanzierung zu einem sehr frühen Zeitpunkt gesichert werden konnte. Aufgrund der hohen Volatilität der Aktienmärkte während der Verhandlungen über den Erwerb der *broschek Gruppe* wäre eine ausreichende Sicherheit über Umfang und Konditionen einer Barkapitalerhöhung nicht zu erreichen und somit der Abschluss der Transaktion nicht möglich gewesen. Darüber hinaus hat die gewählte Finanzierungsstruktur es ermöglicht, den Kaufpreis für die *broschek Gruppe* an die Entwicklung des Aktienkurses der *schlott sebalduS Aktiengesellschaft* anzupassen, da bereits in einem recht frühen Stadium der Verhandlungen

die Aktienkomponente festgelegt wurde. Auch dieser Mechanismus ist gerade in Zeiten volatiler Märkte sehr hilfreich für den Abschluss solcher Transaktionen.

2. FÖRDERUNG DER INTEGRATION DER BROSCHEK GRUPPE

Ein weiterer sehr entscheidender Vorteil der gewählten Finanzierungsstruktur ist, dass durch die Zahlung des Kaufpreises teilweise in Aktien, die Verkäufer ein sehr großes Interesse an der möglichst raschen und reibungslosen Integration der *broschek Gruppe* und der Hebung der Synergien haben. Zusammen mit den vereinbarten Haltefristen ist somit eine Situation erreicht, in der auch für die nächsten Jahre die Verkäufer ein hohes Interesse an der positiven Kursentwicklung der Aktie der *schlott sebaldu Aktiengesellschaft* haben.

Darüber hinaus schafft die Tatsache, dass *Herr Nikolaus Broschek* sowohl als Vorstand als auch als wesentlicher Aktionär dem Unternehmen verbunden bleibt, auch für die Mitarbeiter der *broschek Gruppe* ein besonderes Maß an Vertrauen in die Strategie der neuen Gruppe und fördert die Identifikation der Mitarbeiter mit der neuen Gruppe. Auch dies sollte sich positiv auf den Integrationserfolg der *broschek Gruppe* auswirken.

Daraus ergibt sich zusammenfassend folgendes:

Der Erwerb der *broschek Gruppe* liegt im Interesse der Gesellschaft. Um diesen Erwerb sowohl im Hinblick auf die Finanzierung als auch die Integration der *broschek Gruppe* optimal darzustellen, ist eine Kombination aus Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung und damit auch eine Kapitalerhöhung der Gesellschaft erforderlich. Um die neuen Aktien den ehemaligen Eigentümern der *broschek Gruppe* zur Verfügung zu stellen, ist der Bezugsrechtsausschluss nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich. Eine parallele Barkapitalerhöhung allein für die derzeitigen Aktionäre müsste, um deren Stimmrechtsquote auch nur annähernd zu erhalten, ein in der derzeitigen Kapitalmarktsituation nicht darstellbares und nach Ansicht des Vorstandes für die derzeitigen Aktionäre auch nicht zu bewältigendes Volumen erreichen. Eine parallele Barkapitalerhöhung allein für die derzeitigen Aktionäre um einen der Sachkapitalerhöhung entsprechenden Betrag wäre nach Einschätzung des Vorstandes aufgrund der derzeitigen Kapitalmarktsituation nur sehr schwer durchführbar und würde die derzeitigen Aktionäre erheblich belasten und gleichzeitig ihre Stimmrechtsquote nicht wesentlich verbessern. Im Übrigen wäre mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ein erheblicher Druck auf den Wert des Bezugsrechts und damit den Kurs der Aktien der *schlott sebaldu Aktiengesellschaft* mit entsprechenden Nachteilen für die Aktionäre und das Unternehmen die Folge.

Der Bezugsrechtsausschluss ist aufgrund der vorgesehenen Maßnahme erforderlich. Der Erwerb der *broschek Gruppe* ermöglicht ein erhebliches Wachstum der *schlott sebaldu Gruppe*, welches für ihre Entwicklung von essentieller Bedeutung ist. Der verhältnismäßige Verlust an Stimmquoten für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird durch die oben beschriebenen, erheblichen Vorteile mehr als ausgeglichen. Der Vorstand hält daher den beantragten Bezugsrechtsausschluss im Hinblick auf die Vorteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre für verhältnismäßig und damit für vertretbar und gerechtfertigt.

Der Ausgabebetrag der neuen Aktien wird aus technischen Gründen in Höhe des anteiligen Betrages des Grundkapitals festgesetzt und durch den Wert der *broschek Gruppe* auch unter Berücksichtigung der Bargegenleistung bei weitem gedeckt. Der Vorstand der Gesellschaft hat vor Abschluss des Vertrages über den Erwerb der *broschek Gruppe* diese mit Unterstützung externer Berater geprüft und bewertet. Die neuen Aktien werden mit € 19,50 pro neuer Aktie auf den so ermittelten Wert abzüglich der Bargegenleistung angerechnet, so dass wirtschaftlich ihr Ausgabepreis € 19,50 beträgt.

Zu Tagesordnungspunkt 6: Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Wird das genehmigte Kapital I. ausgenutzt, steht unseren Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Darüber hinaus soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, um neue Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen begeben zu können. Der Vorstand soll damit die Möglichkeit erhalten, Arbeitnehmern der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen eine begrenzte Zahl von Aktien der Gesellschaft zu günstigen Konditionen anbieten zu können, um auf diese Weise die Arbeitnehmer enger an die Gesellschaft zu binden. Die Gesellschaft hat bereits in der Vergangenheit regelmäßig Belegschaftsaktien ausgegeben und beabsichtigt, dies auch in Zukunft zu tun. Dies ist aber nur möglich, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird.

Die Ermächtigung sieht weiter vor, dass bei bestimmten Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Dieser Ausschluss dient dem Zweck, den Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensanteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Führt der Beteiligungserwerb im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage bei dem Verkäufer zu Steuerersparnissen oder ist der Verkäufer aus sonstigen Gründen eher an dem Erwerb von Aktien an der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stärkt die hier vorgesehene Möglichkeit die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Im Einzelfall kann es auch aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft geboten sein, dem Verkäufer neue Aktien als Gegenleistung für eine Unternehmensbeteiligung anzubieten. Durch das genehmigte Kapital I. kann die Gesellschaft bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien zu erwerben. Die beantragte Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe neuer Aktien mit einer Stärkung der

Eigenkapitalbasis der *schlott sebaldu Aktiengesellschaft*. Die Verwaltung will die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausnutzung des Bezugsrechts aus dem genehmigten Kapital I. in jedem Fall nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, des zu erwerbenden Unternehmens, Unternehmensteils oder der zu erwerbenden Beteiligung, in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei soll der Ausgabepreis der zu begebenden neuen Aktien grundsätzlich am Börsenkurs ausgerichtet werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden. Bei Abwägung aller dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten. Zur Zeit gibt es keine konkreten Akquisitionsvorhaben. Sollte die Verwaltung in Zukunft von der ihr erteilten Ermächtigung Gebrauch machen, wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Ausgabe von neuen *schlott sebaldu* Aktien folgt.

Zu Tagesordnungspunkt 7:

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Bereits die Hauptversammlung vom 19. Juni 2002 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 30. November 2003 eigene Aktien mit einem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 10 vom Hundert des damaligen Grundkapitals zu erwerben. Da diese Ermächtigung vor der Hauptversammlung 2004 auslaufen würde, bedarf es zum künftigen Erwerb eigener Aktien und ihrer Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre einer neuen Ermächtigung.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll in den folgenden Fällen unter Ausschluss des „Bezugsrechts“ der Aktionäre erfolgen können.

Die Gesellschaft soll in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen gewähren zu können. Veräußerer verlangen zunehmend als Gegenleistung für die von ihnen zu veräußernden Unternehmen eine Beteiligung am Erwerber. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zur Zeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten. Ergänzend wird auf die Gründe im Bericht zu Tagesordnungspunkt 6 verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Darüber hinaus wird die Verwaltung ermächtigt, das Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Diese Möglichkeit dient dem Interesse der Gesellschaft und der Erzielung eines bestmöglichen Verkaufspreises bei der

Wiederveräußerung der Aktien. Die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts können der Eigenkapitalbedarf bei sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland geworben werden. Diese Möglichkeit ist für die Gesellschaft insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf ggfl. auch sehr kurzfristig decken können muss. Der Verkaufspreis und damit das der Gesellschaft zufließende Geld für die neuen Aktien wird sich am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 3 %, jedenfalls aber nicht um mehr als 5 % unterschreiten. Im Hinblick darauf, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgegebenen Aktien zum Handel mit amtlicher Notierung an deutschen Börsen zugelassen sind, können nach dem derzeitigen Stand die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre bei Ausnutzung der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG problemlos Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viel Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Offerten oder kleinerer Teile von Offerten bis maximal 50 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwartenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Teilnahmebedingungen und Stimmrechtsausübung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 06. März 2003 bis zur Beendigung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank, insbesondere der Clearstream Banking AG, Frankfurt, (vormals: Deutsche Börse Clearing AG) oder einem der nachfolgenden Kreditinstitute und deren Niederlassungen hinterlegen:

*Deutsche Bank Aktiengesellschaft,
Landesbank Baden-Württemberg.*

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Im Fall der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank, insbesondere der Clearstream Banking AG, Frankfurt, (vormals: Deutsche Börse Clearing AG) bitten wir, die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens einen Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist, also am 07. März 2003, bei der Gesellschaft oder bei den in dieser Einladung bekannt gegebenen Hinterlegungsstellen einzureichen.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch Herrn Marco Walz, Mitarbeiter der Gesellschaft, der das Stimmrecht des Aktionärs weisungsgebunden ausübt, in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. In diesem Fall können schriftliche Vollmachten übermittelt werden. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Anträge zur Hauptversammlung bitten wir, an

*schlott sebalduS Aktiengesellschaft
Investor Relations
Wittlensweilerstr. 3-19
72250 Freudenstadt
(Telefax 07441/53 14 04)*

zu richten. Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, die bis zum 25. Februar 2003 bei o.g. Adresse eingegangen sind, unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

<http://www.schlottsebalduS.de/hauptversammlung>

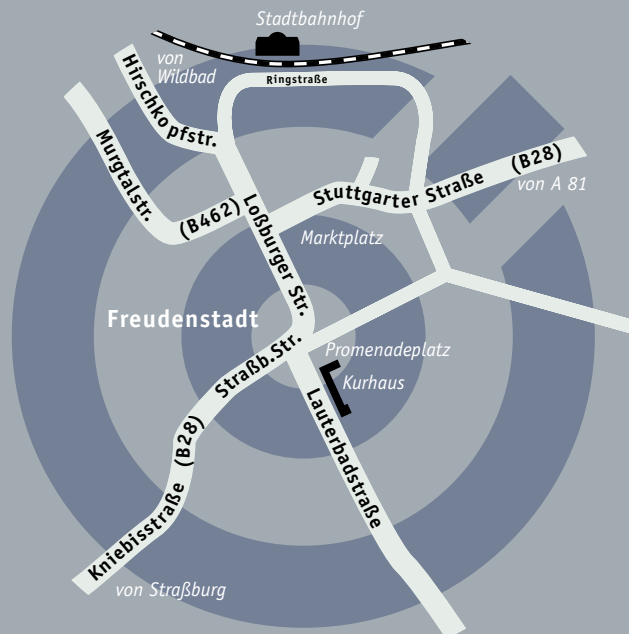
veröffentlichen.

*Freudenstadt im Februar 2003
Der Vorstand*

SO FINDEN SIE ZU UNS

Autobahn 81 Stuttgart-Singen, Ausfahrt Horb; nach Horb, dann Beschilderung Freudenstadt folgen.
Autobahn 5 Karlsruhe-Basel, Ausfahrt Rastatt, ab Rastatt auf der B 462 Richtung Freudenstadt.

In Freudenstadt zum Marktplatz, von dort Richtung Straßburg; nach 100 m erreichen Sie den Promenadeplatz.
Im Parkhaus „P2 Kurhaus“ haben wir Parkplätze für Sie reserviert.



schlott sebalduS[®]

the cross media company

*Wittlensweilerstraße 3
D-72250 Freudenstadt*

*Investor Relations
Marco Walz
Telefon +49.7441.531-230
Telefax +49.7441.531-404*

*www.schlottsebalduS.de
marco.walz@schlottsebalduS.de*